

## Merkblatt Handel mit militärischen Waffen und militärischer Munition

Der Handel mit militärischen Waffen und militärischer Munition ist in der **Waffengewerbeverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 100 vom 28. 1. 2003**, geregelt. Wer den Handel mit militärischen Waffen und militärischer Munition selbständig nach der Gewerbeordnung ausüben will, hat **nachstehende Befähigung** nachzuweisen:

- Eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe des Handels mit militärischen Waffen und militärischer Munition oder des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition **und**
- über die erfolgreich abgelegte Prüfung für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition oder über die erfolgreich abgelegte Prüfung betreffend die übrigen Waffengewerbe

Will jemand lediglich den Handel mit militärischen Waffen und militärischer Munition, eingeschränkt auf die im § 1 Abs. 1 Z. 8 der Verordnung der Bundesregierung betreffend Kriegsmaterial, BGBL Nr. 624 aus 1977, angeführten Geräte ausüben, kann er dies durch Zeugnisse über

- den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Elektrotechnik oder Elektronik oder Maschinenbau oder eines dieser Studienrichtungen entsprechenden Fachhochschulstudienganges
- **und** einer mindestens einjährigen fachlichen Tätigkeit nachweisen,
- oder über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen bzw. Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Elektronik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischem Schwerpunkt liegt
- **und** eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit.

Die Befähigungsnachweisverordnung für den Handel mit militärischen Waffen und militärischer Munition beschäftigt sich auch mit der **Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von militärischen Waffen und militärischer Munition**. Hier gilt grundsätzlich der gleiche Befähigungsnachweis wie für den Handel.

***Wichtig ist es auch, dass Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung 10 Jahre lang nicht mehr in einem Waffengewerbe tätig gewesen ist.***

Erstellt im September 2008

Landesgremium ÖÖ des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels  
4020 Linz, Hessenplatz 3, T 05-90909-4344, E [handel4@wkoee.at](mailto:handel4@wkoee.at)

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Oberösterreichs ausgeschlossen ist.